

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion DIE LINKE
Frau Dr. Glaß
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 0451/23; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Erschließungsträger für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan HOH748 Angerberg; öffentlich

Journal-Nr.:

Sehr geehrte Frau Dr. Glaß,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. Welche Erschließungsträger haben für die Erschließung des nachgefragten und in Aufstellung befindlichen B-Plan-Bereiches bei der Stadt Erschließungsabsichten angemeldet?

Im Ergebnis erster Abstimmungsgespräche im Jahr 2020 hat ein Erschließungsträger Interesse zur Entwicklung dieses Gebiets gegenüber der Stadtverwaltung bekundet. Gegenwärtig liegt der Stadt Erfurt jedoch noch kein substantiell prüffähiges Angebot zur Erschließung des Bebauungsplangebietes durch einen Dritten vor.

2. Nach welchem Verfahren erfolgt die Vergabe der Erschließungsleistungen des nachgefragten und in Aufstellung befindlichen B-Planes?

Mit Stadtratsbeschluss 0456/22 vom 14.12.2022 wurde der Beschluss über die Aufstellung sowie die Billigung des Vorentwurfs und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit für den Bebauungsplan HOH748 "Angerberg" gefasst. Das Planverfahren befindet sich mit dem Beschluss über die Planaufstellung und der Billigung des Vorentwurfs gegenwärtig in einer sehr frühen Phase und ist in der Sache noch ergebnisoffen.

Insoweit gibt es auch noch keine abschließende Entscheidung zur Umsetzungsstrategie.

Die oben unterstellte Vergabe von Erschließungsleistungen durch die Stadt würde die Herstellung der Erschließung durch die Stadt voraussetzen.

Im Rahmen städtebaulicher Verträge nach § 11 BauGB kann die Stadt jedoch alternativ mit einem Vertragspartner die Vorbereitung und Durchführung städtebaulicher Maßnahmen, die Neuordnung der Grundstücksverhältnisse

Seite 1 von 2

Sie erreichen uns:

E-Mail: oberbuergemeister@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Rathaus
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6
Haltestelle:
Fischmarkt

inklusive der Erschließung auf eigene Kosten des Vertragspartners vereinbaren.

Dies setzt die Angemessenheit dieser Leistungen voraus, die insbesondere als gegeben angesehen werden kann, wenn die Verfügbarkeit der Grundstücke gegeben wäre und die Vermarktung durch den Vertragspartner erfolgt.

Die Grundstücksflächen innerhalb des Bebauungsplangebietes HOH748 befinden sich derzeit im Eigentum einer Vielzahl von Grundstückseigentümern.

Sobald der Bebauungsplan wirksam geworden ist, kann die Stadt ein zumutbares Erschließungsangebot eines Erschließungsträgers, der über die erforderlichen Grundstücke verfügt, nur dann ablehnen, wenn die Stadt die Erschließung selbst durchführt (§ 124 BauGB).

3. Entsprechend der Sachverhaltsvorlage hätte es bereits Gespräche mit den Eigentümern der im Geltungsbereich gelegenen Grundstücke durch die Erschließungsträger gegeben. Welche Ergebnisse hatten diese?

Siehe Antwort zu Punkt 1.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein